Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/3794

27. 12. 88

Sachgebiet 86

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Bericht der Bundesregierung über die finanziellen Auswirkungen des Übergangs von Schadensersatzansprüchen nach § 116 SGB X

I. Berichtsauftrag

Mit der Vorlage des Berichts kommt die Bundesregierung dem Auftrag nach, den ihr der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung am 25. Juni 1982 (Plenarprotokoll der 109. Sitzung vom 25. Juni 1982, S. 6660ff. i. V. m. Drucksache 9/1753) bei der Verabschiedung des Gesetzes über die Zusammenarbeit der Leistungsträger und ihre Beziehungen zu Dritten im Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (BGBl. I S. 1450) durch die Annahme folgenden Entschließungsantrags erteilt hat:

„Die Bundesregierung wird aufgefordert, bis zum 31. Dezember 1985 über die finanziellen Auswirkungen der neuen Regelung des § 122 (im endgültigen Text: § 116) des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch gegenüber dem bisherigen Rechtszustand zu berichten. In dem Bericht ist zahlenmäßig darzustellen, in welchem Umfang Einnahmeausfälle entstanden wären, wenn ein Quotenvorrecht des Versicherten bestanden hätte. Die Darstellung ist nach den Bereichen Sozialversicherung und Sozialhilfe aufzuteilen."

Die Frist ist auf Bitte des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung bis zum 31. Dezember 1988 verlängert worden, weil bis zum Herbst 1985 von den Leistungsträgern nicht genügend Material für den Bericht zur Verfügung gestellt werden konnte.

II. Rechtlage

1. **Die frühere Regelung in § 1542 RVO**

   Die Frage des Quotenvorrechts war bis zum Inkrafttreten des § 116 SGB X durch den Gesetzgeber nicht entschieden worden. Auch enthielt § 1542 RVO keine ausdrückliche Regelung zu diesem Problem. Die Rechtsprechung hatte seit der Entscheidung des Reichsgerichts (RGZ 148, 19) ein Quotenvorrecht zugunsten des Versicherungsträgers angenommen und bis zum Inkrafttreten von § 116 SGB X an diesem Grundsatz festgehalten. Der Begriff des Quotenvorrechts bezeichnet die im Zusammenhang mit dem Übergang eines Schadensersatzanspruchs auf den Versicherungsträger auftretende Problemlage, die sich stellt, wenn der Schadensersatzanspruch des Geschädigten aus rechtlichen Gründen nicht ausreicht, den Differenzschaden des Geschädigten und den Schaden auszugleichen, den der Versicherungsträger durch seine Leistungen abdeckt. Für diese Fälle hatte sich die Frage gestellt, ob der zum Ersatz berechtigte Geschädigte oder der Versicherungsträger im Wege des Übergangs des Schadensersatzanspruchs für die von ihm zu erbringenden Leistungen ein Vorrecht auf den Ersatzanspruch hat.

Rechtsgründe für die Begrenzung des Schadensersatzanspruchs sind:

Das Mitverschulden des Geschädigten (§ 254 BGB) und die gesetzliche Haftungsbegrenzung (z. B. § 12 StVG).

Zur Begründung für die Annahme eines Quotenvorrechts des Versicherungsträgers berief sich die Rechtsprechung durch ergänzende Auslegung von § 1542 RVO auf das Fehlen des Zusatzes in dieser Regelung, daß der Forderungsübergang nicht zum Nachteil des Verletzten geltend gemacht werden darf (vgl. BGH NJW 1954, 1113).

Zugeleitet mit Schreiben des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung vom 21. Dezember 1988 gemäß Beschluß des Deutschen Bundestages vom 25. Juni 1982 — Drucksache 9/1753.

Die Ausfüllung der Gesetzeslücke durch die Begründung eines Quotenvorrechts für die Versicherungsträger war in der Literatur erheblicher Kritik ausgesetzt (vgl. Marschall v. Bieberstein, Reflexschäden und Regreßrechte, 1967, S. 267f. und VersR 1968, 485). Die fehlende gesetzliche Regelung wurde auch von den Gerichten als unbefriedigend empfunden. Dies war aus den Begründungen mancher Entscheidungen zu erkennen. So sah sich der BGH (NJW 1969, 98, 100) „in diesem Zeitpunkt nicht in der Lage", die Auslegung des § 1542 RVO zugunsten eines Quotenvorrechts des Geschädigten abzuändern.

2. **Die Neuregelung in § 116 SGB X — im Entwurf 122 SGB X —**

Die Auseinandersetzung um ein Quotenvorrecht des Versicherungsträgers oder ein solches des geschädigten Versicherten wurde durch die Neuregelung wie folgt gelöst:

Im Fall der gesetzlichen Haftungsbeschränkung wurde ein Quotenvorrecht des geschädigten Versicherten geschaffen (§ 116 Abs. 2 SGB X).

Beim Mitverschulden des Geschädigten erfolgte die Lösung gemäß der „relativen Theorie": Der Versicherungsträger erhält den Teil der „Quote", welcher der Relation seiner Leistung zum ungekürzten kongruenten Schaden entspricht (§ 116 Abs. 3 SGB X).

Deckt also die Rente z. B. 60 % des Erwerbsschadens ab, so gehen auf den Versicherungsträger 60 % des nach § 254 BGB geminderten Schadensersatzanspruchs über, 40 % verbleiben dem geschädigten Versicherten. In den Fällen des Mitverschuldens gibt es also kein Quotenvorrecht mehr. Mit der sog. relativen Theorie ist der Gesetzgeber einen Mittelweg zwischen dem Quotenvorrecht des Versicherungsträgers und dem Quotenvorrecht des einzelnen gegangen. In den Fällen, in denen beim Geschädigten kein Restschaden verblieben ist, weil die Sozialleistungen den Gesamtschaden abdecken, kommt es auch nicht zu einer Aufteilung nach § 116 Abs. 3 SGB X. In diesen Fällen geht der Schadensersatzanspruch in voller Höhe auf den Versicherungsträger über.

Nach § 116 Abs. 3 Satz 2 SGB X wird bei einem Mitverschulden des Geschädigten die relative Theorie auch dann angewandt, wenn der Schadensersatzanspruch durch Haftungshöchstgrenzen beschränkt ist; in diesen Fällen gilt § 116 Abs. 2 SGB X nicht.

Ausgeschlossen ist die Anwendung der relativen Theorie nach § 116 Abs. 3 Satz 3 SGB X, wenn der Geschädigte oder seine Hinterbliebenen dadurch hilfebedürftig im Sinne des Bundessozialhilfegesetzes würden. Mit dieser Regelung soll vermieden werden, daß zugunsten des Versicherungsträgers der Träger der Sozialhilfe eintreten muß.

In den Forderungsübergang nach § 116 SGB X sind auch die Träger der Sozialhilfe mit einbezogen worden. Nach früherem Recht war der Forderungsübergang auf den Träger der Sozialhilfe davon abhängig, daß er eine Überleitungsanzeige gemäß § 90 Abs. 4 BSHG vorgenommen hatte.

III. Finanzielle Auswirkungen der Neuregelung

1. Rentenversicherung

Die vom Verband Deutscher Rentenversicherungsträger vorgelegten Ergebnisse der Erhebungen der Rentenversicherungsträger lassen erkennen, daß sich die durchschnittlichen Mindereinnahmen bei Anwendung des § 116 Abs. 3 SGB X auf etwa 30 % belaufen. Dabei wird bezweifelt, ob das nunmehr vorgelegte Zahlenmaterial ausreicht, um abschließende Aussagen über die finanziellen Auswirkungen der genannten Regelungen treffen zu können, da die Abwicklung der Schadensfälle nach § 116 Abs. 3 SGB X in der Regel einen sehr langen Zeitraum in Anspruch nimmt. Darauf wird auch zurückgeführt, warum die Rentenversicherungsträger z. T. nur sehr wenige zwischenzeitlich erledigte Fälle für die Erhebung zugrunde legen konnten.

Für eine repräsentative Aussage sind diese Erhebungen deshalb nur in begrenztem Umfang verwertbar. Zum Beispiel hat der größte Träger der Rentenversicherung, die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, 20 Schadensfälle gemeldet, davon zehn mit laufender Ersatzleistung, berechnet auf die ersten drei Monate, und zehn Fälle von Kapitalisierungen, berechnet auf den Gesamtzeitraum der Leistung.

Höhe der Ersatzansprüche:

Laufende Leistungen

a) Bei Anwendung des § 1542 RVO DM 27 073,11

b) Bei Anwendung des § 116 Abs. 3 SGB X
17 621,00 DM
Mindereinnahmen gegenüber § 1542 RVO
ca. 35 %

Kapitalisierte Ersatzleistungen

a) Bei Anwendung des § 1542 RVO
970 595,61 DM

b) Bei Anwendung des § 116 Abs. 3 SGB X
682 613,90 DM
Mindereinnahmen gegenüber § 1542 RVO
ca. 30 %

Für die Erhebung bei den Landesversicherungsanstalten ist z. B. auf das Ergebnis der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz zu verweisen:

Dort wurden 40 Schadensfälle aus der Zeit vom 1. Juli 1983 bis zum 31. August 1988 mit laufender Rentenleistung, bezogen auf einen Zeitraum von drei Monaten, gemeldet.

Höhe der Ersatzansprüche:

a) Bei Anwendung des § 1542 RVO 68 229,65 DM

b) Bei Anwendung des § 116 Abs. 3 SGB X
47 104,27 DM

Mindereinnahmen gegenüber § 1542 RVO ca. 30 %

c) Bei Anwendung des absoluten Quotenvorrechts des Geschädigten 26 045,34 DM
Mindereinnahmen gegenüber § 1542 RVO ca. 62 %

Unter Zugrundelegung eines Quotenvorrechts des Geschädigten ergeben sich nach den mitgeteilten Ergebnissen der Erhebung in der Rentenversicherung aus dem relativ geringen Zahlenmaterial Schwankungen zwischen 24 und 81 % an Mindereinnahmen gegenüber der Regelung des § 1542 RVO.

In diesem Zusammenhang wird auch von den Rentenversicherungsträgern darauf hingewiesen, daß sich in der Regel die Vorschrift des § 116 Abs. 3 SGB X dann nicht zu Lasten der Rentenversicherungsträger auswirkt, wenn die Rente aus der Rentenversicherung mit Leistungen anderer Versicherungsträger, etwa der Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder Leistungen aus der landwirtschaftlichen Alterskasse oder sonstigen Zusatzrenten, zusammentrifft, da in diesen Fällen kein Restschaden beim Geschädigten verbleibt. Das gleiche gilt auch bei Schadensfällen von Empfängern von Arbeitslosengeld oder den Beziehern von Arbeitslosenhilfe, wenn die Rente wegen Erwerbsunfähigkeit unter Berücksichtigung einer Zurechnungszeit über den bisherigen Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz liegt.

In seiner Stellungnahme verweist der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger darauf, daß die Abwicklung von Schadensersatzansprüchen unter Berücksichtigung eines vollen Quotenvorrechts des Geschädigten auf große Bedenken stieße, da dies zu äußerst langwierigen und verwaltungsaufwendigen Regreßverfahren führen dürfte. Er führt dies darauf zurück, daß in diesen Fällen der tatsächliche Verdienst- und Einkommensausfall mit den Geschädigten geklärt werden müßte, was zur Folge hätte, daß in der Regel die Regreßabwicklung durch den Rentenversicherungsträger erst nach der Regulierung des Direktschadens in Betracht käme.

2. **Krankenversicherung**

Der Bundesverband der Betriebskrankenkassen, der auch für die anderen Spitzenverbände der Krankenkassen über das Ergebnis der bei den Krankenkassen durchgeführten Erhebungen berichtete, teilte mit, daß der Wegfall des Quotenvorrechts für die Versicherungsträger nur zu geringen Einnahmeausfällen bei den Krankenkassen geführt hat. Dies wird damit begründet, daß das Krankengeld durchweg dem Nettolohn entspreche und dem Verletzten deshalb nur in Ausnahmefällen ein weitergehender Erwerbsschaden verbleibe. Aus den Ergebnissen der Erhebung bei den Krankenkassen wurde durch Hochrechnung ein Einnahmeausfall von 2,08 % für die Krankenkassen errechnet, wenn § 116 Abs. 3 SGB X durch Einführung eines Quotenvorrechts des Geschädigten geändert werden würde.

Die Bundesknappschaft, die auch zugleich Träger der Krankenversicherung ist, hat für die insgesamt aus der knappschaftlichen Krankenversicherung ermittelten 20 Fälle auf folgende unterschiedliche Einnahmen verwiesen:

Anspruch nach § 116 Abs. 3 SGB X 29 887,16 DM
Anspruch nach § 1542 RVO hätte betragen 39 370,12 DM
Der Anspruch bei Quotenvorrecht des Geschädigten würde betragen 16 652,74 DM

Im übrigen verweist die Bundesknappschaft in diesem Zusammenhang darauf, daß durch Abschluß von Teilungsabkommen für die pauschale Abwicklung von Regreßansprüchen Einnahmeausfälle aufgrund der Anwendung von § 116 Abs. 3 SGB X nicht mehr quantifiziert werden könnten.

3. **Unfallversicherung**

Der Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften hat zu den bei den Berufsgenossenschaften durchgeführten Erhebungen mitgeteilt, daß Fälle, in denen fraglich ist, wie bei Mitverschulden der Schadensersatz zu verteilen ist, in der gesetzlichen Unfallversicherung heute kaum vorkommen können, weil nach den Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung kein Restschaden beim Geschädigten mehr verbleibe. Zur Begründung wurde darauf verwiesen, daß

a) das Verletzten- und Übergangsgeld 80 % des Regellohns beträgt und damit durchweg dem Nettolohn entspricht;

b) das Quotenvorrecht sich allenfalls bei schweren Verletzungen und tödlichen Unfällen auswirken könne, diese seien in den letzten Jahren ständig zurückgegangen; zusätzlich treffen regelmäßig Unfallversicherungsrenten und Renten der gesetzlichen Rentenversicherung zusammen und gleichen den Schaden vollständig aus;

c) der vollständige Schadensausgleich auch dadurch gewährleistet wird, daß die Renten im Durchschnitt der vergangenen Jahre stärker gestiegen sind als die Nettolöhne;

d) aufgrund der angespannten Lage auf dem Arbeitsmarkt es oft dazu kommt, daß der Erwerbsschaden bzw. der Unterhaltsschaden unfallunabhängig auf die Höhe des Arbeitslosengeldes oder Arbeitslosenhilfe beschränkt ist; die an dem Arbeitseinkommen vor dem Unfall orientierten Leistungen der Unfallversicherungsträger gleichen in diesen Fällen auch den Schaden vollständig aus;

e) bei Abwicklung der Schadensfälle durch Teilungsabkommen, in denen der Regreß pauschal reguliert wird, ein Quotenvorrecht des Sozialversicherungsträgers ohnehin ausgeschlossen ist.

4. **Arbeitslosenversicherung**

Die Bundesanstalt für Arbeit konnte Erhebungen über Einnahmeausfälle nicht durchführen, da für sie durch die entsprechende Anwendung von § 116

SGB X in § 127 AFG der Übergang des Ersatzanspruchs erstmals bereits auf den Zeitpunkt des schadensstiftenden Ereignisses bewirkt worden ist. Die frühere Fassung von § 127 AFG ließ den Übergang des Ersatzanspruchs auf die Bundesanstalt für Arbeit nur von dem Zeitpunkt an und in der Höhe zu, in der sie Leistungen an den Geschädigten erbracht hatte.

5. **Sozialhilfe**

Die von den Ländern vorgelegten Ergebnisse der Erhebungen bei den Sozialhilfeträgern sind für repräsentative Aussagen in diesem Bericht nur bedingt verwertbar. Das liegt daran, daß die Erhebung der Daten für die Träger der Sozialhilfe schwierig war und daher teilweise nur unvollständige oder nicht auf den gesamten Berichtszeitraum beziehbare Angaben gemacht wurden. Von einigen Ländern sind keine Angaben gemacht worden.

Aus den vorhandenen Angaben lassen sich folgende Aussagen ableiten:

Insgesamt scheint in der Sozialhilfe die Kostenerstattung bei Schadensersatzansprüchen nur eine sehr untergeordnete Rolle zu spielen; einige Antworten verweisen ausdrücklich darauf.

Aus den nach neuem Recht gemäß § 116 SGB X auf die Sozialhilfeträger übergegangenen Schadensersatzansprüchen läßt sich errechnen, daß die Sozialhilfeträger ihre erbrachten Leistungen zu etwa 73 % im Wege des Regresses befriedigen können.

Dabei machen die Ersatzansprüche nach § 116 Abs. 2 SGB X, in denen dem Geschädigten ein Quotenvorrecht eingeräumt wurde, nur 10 % und die nach § 116 Abs. 3 Satz 1 SGB X, in denen bei einem Mitverschulden des Geschädigten der Schadensersatz nach der relativen Theorie verteilt wird, knapp 20 % der den Sozialhilfeträgern insgesamt zustehenden Schadensersatzansprüche gemäß § 116 SGB X aus.

Nach der früher für die Sozialhilfeträger geltenden Regelung der Überleitungsanzeige gemäß § 90 BSHG wäre der Forderungsübergang nur in einem Anteil von 60 % gegenüber dem geltenden Recht in den Fällen eingetreten, in denen aufgrund einer gesetzlichen Haftungsbeschränkung das Quotenvorrecht für den Geschädigten gemäß § 116 Abs. 2 SGB X geregelt ist.

Dagegen geht der Ersatzanspruch in den Fällen des Mitverschuldens des Geschädigten durch die Anwendung der relativen Theorie in § 116 Abs. 3 Satz 1 SGB X in gleichem Umfang auf die Träger der Sozialhilfe über, wie nach der durch das früher geltende Recht notwendigen Überleitungsanzeige gemäß § 90 BSHG.

Eine Aussage darüber, in welchem Umfang die nach neuem Regreßrecht auf die Träger der Sozialhilfe übergegangenen Ersatzansprüche realisiert werden, läßt sich den Angaben der Länder nicht entnehmen.

Würde anstelle der Aufteilung des Ersatzanspruchs nach der relativen Theorie gemäß § 116 Abs. 3 Satz 1 SGB X auch in den Fällen des Mitverschuldens ein Quotenvorrecht des Geschädigten geregelt, würde im Vergleich zum geltenden Regreßrecht nur noch die Hälfte der Ersatzansprüche auf die Träger der Sozialhilfe übergehen.

IV. Zusammenfassung

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß sich die Neuregelung des § 116 SGB X in der Praxis bewährt hat.

Die Versicherungsträger und die Sozialhilfeträger sowie die an der Regulierung von Schadensersatzansprüchen beteiligten Haftpflichtversicherer haben sich auf diese Neuregelung eingestellt. Aufgrund der Akzeptanz der Neuregelung des Regresses bei Schadensersatzansprüchen und der die Interessen der daran Beteiligten in angemessenem Umfang berücksichtigenden Ergebnisse sieht die Bundesregierung keinen Anlaß, eine Gesetzesänderung in Erwägung zu ziehen.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333